

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Straubtec GmbH & Co. KG

1. Anwendungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, Lieferungen, Leistungen und Angebote der Straubtec GmbH & Co. KG (nachfolgend „Straubtec“ genannt) gegenüber ihren Kunden, d.h. Kaufleuten, Unternehmen oder Unternehmern sowie allen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt).

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers finden nur insoweit Anwendung als sie mit den AGB's von Straubtec übereinstimmen oder von Straubtec im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot/Bestellung

(1) Die Angebote von Straubtec erfolgen freibleibend. Bestellungen bzw. Aufträge werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Straubtec verbindlich. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Straubtec.

(2) Verkaufsgestellte und Lieferanten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu schließen oder Zusicherungen zu geben, die über das schriftliche Angebot bzw. den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

(3) Sind Incoterms vereinbart, gehen diese, soweit sie im Widerspruch zu Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, vor.

3. Lieferung/Transport/Gefahrübergang

(1) Durch die Bestellung verlangt der Besteller ausdrücklich die Übersendung der Ware bzw. der Leistung in Verpackungen, die dazu dienen, die Ware vor Transportschäden zu bewahren oder die der Sicherheit des Transportes dienen (Transportverpackungen). Die Verpackung wird nicht zurück genommen.

(2) Für die vorgeschrieben vereinbarten Maße der Liefergegenstände und/oder Leistungen gelten die DIN-Toleranzen, sofern nicht individuell andere Toleranzen vereinbart sind.

(3) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsmaß, Leistungs- oder sonstige Konstruktionsangaben sind nur verbindlich, sobald dies ausdrücklich vereinbart wurde. Änderungen und Abweichungen bleiben Straubtec vorbehalten.

(4) Zumutbare Teillieferungen bzw. -leistungen sind zulässig.

(5) Angelieferte Gegenstände bzw. Leistungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller – unbeschadet etwaiger Rechte – entgegenzunehmen.

(6) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand und/oder die Leistung im Werk von Straubtec zur Abholung bereitgestellt und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Übernimmt Straubtec den Versand, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur über. Verzögert sich der Versand aus in der Sphäre des Bestellers liegenden Gründen, insbesondere weil der Besteller die Ware und/oder Leistung nicht ordnungsgemäß abrufen, Einfuhr- oder Ausfuhrvoraussetzungen nicht erfüllt bzw. Einfuhr- oder Ausfuhrdokumente, u.ä. nicht beigebracht hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(7) Sofern Straubtec den Versand vertraglich übernommen hat, erfolgt der Versand auf Gefahr des Bestellers. Eine Haftung für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird von Straubtec nicht übernommen. Die Versendung wird auf Ermessen von Straubtec bestem Wege bewirkt, ohne dass Straubtec die Verantwortung für die billigste und kürzeste Verfrachtung übernimmt.

(8) Straubtec ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Sofern eine solche abgeschlossen wird, erfolgt dies auf Kosten und Rechnung des Empfängers. Eine Haftung für die Folgen der Versicherung wird von Straubtec nicht übernommen.

4. Preise

(1) Die Preise von Straubtec verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Werk, exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht und Versicherung. Umsatzsteuer ist jeweils in gesetzlicher Höhe gesondert zu entrichten.

Prüfungsprotokolle oder sonstige Unterlagen, z.B. für den Export, oder etwaige Transportversicherungen sind ebenfalls gesondert zu vergüten.

(2) Liegt ein Liefertag vier Monate oder mehr nach Vertragsschluss und treten in dieser Zeit Änderungen in der Preisgrundlage ein (Preiserhöhung für Grundstoffe, Lohnerhöhung), behält sich Straubtec eine entsprechende Preis Anpassung nach Information des Bestellers vor.

(3) Sofern bei Vertragsschluss keine Preise ausdrücklich vereinbart worden sind, gelten die am Liefertag gültigen Preise von Straubtec (ab Werk).

5. Gefahrübergang/Lieferzeit

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager Sailauf. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung bereitgestellt ist und dem Besteller von der Bereitstellung Mitteilung gemacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen und/oder -leistungen erfolgen. Hat Straubtec vertraglich die Versendung übernommen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Lieferung und/oder Leistung an den Transporteur übergeben wurde.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder einer etwaig vereinbarten Anzahlung sowie Abklärung aller technischen Fragen.

(3) Lieferzeit- bzw. Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Die Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, behördlichen Maßnahmen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Straubtec liegen (z.B. unvorhersehbare Betriebsstörungen, Energiemängel, Beschaffungsschwierigkeiten von Rohstoffen), sowie in sonstigen Fällen höherer Gewalt, soweit solche Leistungshemmnisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Straubtec zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller von Straubtec in wichtigen Fällen baldmöglichst mitgeteilt.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen nach Lieferung und/oder Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonto zu leisten. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Straubtec.

(2) Bei Zahlungsverzug ist Straubtec berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung des weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Zur Annahme von Wechseln oder Schecks ist Straubtec nicht verpflichtet; im Falle der Annahme werden diese nur erfüllungshalber angenommen; Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten. Für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernimmt Straubtec keinerlei Gewähr.

(4) Hat der Besteller bei Zahlungen keine anderweitige Leistungsbestimmung vorgenommen, werden bei Vorliegen mehrerer Forderungen die Zahlungen zunächst auf etwaige Kosten, etwaig angefallene Zinsen und dann auf bestehende Forderungen angerechnet. Darüberhinaus gilt § 366 BGB.

(5) Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird Straubtec eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, so ist Straubtec berechtigt nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Gleiches gilt bei Stellung eines Insolvenzantrags oder eines Antrags auf Abgabe einer eidesstattlichen Vermögensauskunft gegen den Besteller.

(6) Zulässige Teillieferungen und/oder -leistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Straubtec bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat die Straubtec gegenwärtig oder künftig aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche, Einlösung von hingegebenen Wechseln oder Schecks, Begleichung eines Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Straubtec ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand zurückzunehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn Straubtec dies ausdrücklich erklärt. Die Straubtec durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers. Straubtec ist ferner berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren/Leistungen zu untersagen und die Einzugsermächtigung (siehe nachfolgend unter 7(5)) zu widerrufen. Die Auslieferung des ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Liefergegenstandes kann der Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand pfleglich zu behandeln.

(4) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert; diese Vorgänge erfolgen für Straubtec. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter auch deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Straubtec Miteigentum im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen, die verarbeitet wurden (nachfolgend die Vorbehaltsware).

(5) Der Besteller ist berechtigt, den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand und die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten, zu verbinden oder zu vermischen; dabei tritt er Straubtec bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Verbindung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit Straubtec vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Umsatzsteuer) ab.

Der Besteller bleibt auch nach seiner Abtretung zur Einziehung der Forderungen befugt, wobei die Befugnis von Straubtec, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Straubtec verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen

nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf Verlangen von Straubtec sind die abgetretenen Forderungen sowie die (Dritt-) Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den/m Schuldner(n)/(Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Die Einziehungsermächtigung des Bestellers kann im Falle von Vertragsverletzungen (insbesondere Zahlungsverzug) des Bestellers widerrufen werden. Sie endet in jedem Fall mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder dann, wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren beantragt wird.

(6) Die Vorausabtretung gilt auch dann, wenn Straubtec infolge einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung gemäß §§ 946, 947 BGB Teileigentum an einer Sache/Leistung erwirbt oder sein Eigentum an den Eigentümer der Hauptsache verliert und der Liefer- und/oder Leistungsgegenstand oder die Hauptsache weiterveräußert werden.

(7) Der Besteller darf den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand, die Vorbehaltsware und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Straubtec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Straubtec Klage nach § 771 ZPO erheben oder sonstige Rechtsbehelfe einlegen kann.

(8) In den Fällen der vorstehenden Klausel 7(7) und beim Zahlungsverzug des Bestellers ist Straubtec zum Rücktritt und zur Rücknahme des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und/oder der Vorbehaltsware berechtigt.

(9) Die Straubtec zustehenden Sicherheiten werden insoweit freigegeben, als der Wert der Sicherheiten von Straubtec den Nennwert der sichernden Forderungen um 30 Prozent übersteigen. Die Wahl, welche Sicherheiten freigegeben werden, steht Straubtec zu.

(10) Der Besteller hat die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und dies Straubtec nachzuweisen. Ist der Besteller mit dem Nachweis in Verzug, kann Straubtec die Versicherungen auf Kosten des Bestellers abschließen. Das Betreten des Aufstellungs-, Verarbeitungs- oder Lagerortes ist Straubtec zu gestatten.

8. Mängel/Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Handelsübliche Abweichungen an den Produkten wie Abmessungen, Gewichte und Farben gelten nicht als Mängel. Entsprechende Angaben von Straubtec sind stets nur annähernd und können variieren.

Diese Regelungen gelten auch bei Lieferung/Leistung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

(3) Liegt ein von Straubtec zu vertretender Mangel an dem Liefer- und/oder Leistungsgegenstand/der Leistung vor, ist Straubtec nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Der Besteller hat Straubtec die Möglichkeit und Zeit für notwendig erscheinende Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen/-leistungen zu geben; anderenfalls ist Straubtec von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen – in der Regel zwei – sind zulässig. Straubtec ist berechtigt eine der beiden oder beide Arten der Mängelbeseitigung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder unverhältnismäßig sind.

Ersetzte Teile werden Eigentum von Straubtec.

(4) Dem Besteller stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn er Mängel ohne Einhaltung des Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferrechts von Straubtec beseitigen oder Änderungen am Liefer- und/oder Leistungsgegenstand durch Dritte durchführen lässt.

Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Straubtec sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Straubtec Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(5) Eine Haftung für normale Abnutzung und Verschleißteile ist ausgeschlossen.

(6) Ist die Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl, kann der Besteller eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

(7) Für Mängel, die durch schlechte Montage durch den Besteller oder Dritte, durch Nachlässigkeit oder durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen, haftet Straubtec nicht, es sei denn diese sind von Straubtec zu verantworten. Auch eine Haftung für übermäßige Beanspruchung ist ausgeschlossen.

(8) Der Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern Straubtec kein Verschulden trifft oder es sich um einen unerheblichen Mangel handelt.

Der Rücktritt ist ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder überwiegend allein verantwortlich ist, oder wenn der von Straubtec zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Bestellers eintritt.

(9) Jeder Mängelanspruch verjährt 12 Monate ab Abnahme, soweit gesetzlich nicht zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist. Von der kurzen Verjährung sind ebenfalls Ansprüche gemäß § 309 Nr. 7 BGB angenommen.

9. Schadensersatzansprüche/Rücktritt

(1) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Straubtec sowie dessen Erfüllungshilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes zu Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

(1) Die Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3) Die Ansprüche des Bestellers aus Vertragsverhältnissen mit Straubtec können ohne schriftliche Zustimmung von Straubtec nicht abgetreten werden.

11. Datenverwendung

(1) Hierzu verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die Sie auf unserer Internetseite abrufen können.

12. Exportkontrolle

(1) In Anerkennung der anwendbaren (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von Straubtec erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen auf seine Kosten einzuholen.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personenfirmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt.

(13) Gelangungsbestätigung

Ist der Besteller Empfänger mit Sitz in der EU (außerhalb von Deutschland), hat er an der Erstellung einer ordnungsgemäßen Gelangungsbestätigung mitzuwirken. Wirkt er nicht oder nicht ausreichend an der Erstellung der Gelangungsbestätigung mit, wird auf Anfordern von Straubtec deutsche Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe fällig. Diese ist zahlbar innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anforderung durch Straubtec.

14. Verschiedenes

(1) Leistungsort ist der Sitz von Straubtec. Straubtec ist berechtigt, an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Lagerort Sallauf Erfüllungsort.

(3) Deutsches Recht findet Anwendung mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), welches keine Anwendung findet.

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zwischen Straubtec und dem Besteller geschlossenen Vertrages unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen durch die der durch die unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Regelung verfolgte Zweck wirtschaftlich weitestgehend erreicht wird. Das Gleiche gilt bei Regelungslücken.